

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 48. Montags den 26. Novbr. 1792.

I Citationes Edictales.

Nachdem beide hohe Landes Collegia der hiesigen Provinz den unterschriebenen Commissariis die Theilung der Hiller Gemeinheiten aufgetragen haben, und es bei diesem Geschäfte erforderlich ist, daß sich alle Real-Prätendenten an diesen Gemeinheits-Gründen bei der Commission melden, und ihre Gerechtsame mit Angabe der Beweismittel anzeigen; so werden hierdurch alle diejenigen, welche an irgend einem Gemeinheitsstücke der Bauerschaft Hille, namentlich, 1) an den Osterbruche 2) dem Hiller Teiche 3) den Plätzen zwischen den Brächten der Eingeseßen am Offenorth, 4) dem Wiolen Mohre 5) dem Hiller Walde ein Recht, Dienstbarkeit, oder sonstigen Anspruch, er habe Nahmen wie er wolle, zu haben vermeinen, aufgefodert, spätestens in dem auf den 6. Merz 1793 Morgens 9 Uhr angeetzten Liquidations-Termine in dem Hause des Commercianten Hartmann sich entweder persöulich, oder durch einen genugsam unterrichteten Bevollmächtigten einzufinden, ihre Ansprüche bestimmt anzugeben, und hiernächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Den ausbleibenden real Prätendenten dient zur Warnung daß auf ihre etwanigen Gerechtsame nur in sofern als solche ex Actis constiteren Rücksicht genommen, und sie mit allen

übrigen ex Actis nicht hervorgehenden noch angezeigten Gerechtsamen enthdret, und ihnen dafür nichts zugetheilt werden soll.

Minden und Petershagen am 4. Nov. 1792.

Königl. Preuß. zur Theilung der Hiller Gemeinheiten hochverordnete Regierungs-

Assessor und Amtmann.

Delrichs.

Wethacke.

Wir Ritterschaft, Burgermeister und Rath der Stadt Lübecke, thun kund und zu wissen, daß der hiesige Bürger und Schumacher-Meister Wilhelm Ludewig Bollmann, und die Eheleute Pieper wegen eines mit dem Johann Friedrich Clausing in Amsterdam geschlossenen Vergleichs darauf angetragen haben, die vor 19 Jahren heimlich von hier gegangene Schwester des letztern Margaretha Elisabeth Clausings edictaliter als eine Verschollene zu verabladen; mit dem Bemerken, daß sich selbige in Schlesien, und vor 16 Jahren im Hannoverischen in der Gegend bey Zelle aufgehalten habe. Da wir nun diesem Gesuch deferiret; so citiren und laden wir gedachte Margaretha Elisabeth Clausings, und deren etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbnehmen hierdurch vor, a dato binnen 9 Monath und spätestens in Termine Dienstags den 30sten Junius 1793 Morgens 8 Uhr sich am hiesigen Rathhause persöulich oder schriftlich zu melden; und sich

B. b b

zu erklären: ob sie bey dem Vergleich, wornach dem Clausing in Amsterdam zur gänzlichen Abfindung wegen des ihm aus dem Pieper-Clausingschen Vermögen zukommenden kindlichen Antheils Ein Hundert Rthlr. bezahlt werden, etwas zu erinnern habe? weil unter diesen 100 Rthlr. zugleich der ihr zukommende Antheil aus dem älterlichen Vermögen nach dem Vergleich mit begriffen, welcher dem Johann Friedrich Clausing als ihrem einzigen rechten Bruder, wenn sie nicht mehr am Leben seyn sollte, zu Theil werden würde. Sollte sich die Margarethe Elisabeth Clausings, oder deren etwaige Erben, in dieser Zeit nicht melden, so wird sie für todt erklärt, und die Eheleute Pieper und Bollmann nach dem mit Clausing geschlossenen Vergleich von allen weitem Anforderungen wegen des ihr zukommenden kindlichen Theils freigesprochen werden. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter gerichtlichem Siegel und Unterschrift ausgefertigt, einmal am Rathhause zu Minden affigirt, auch den Pippstädter Zeitungen, Hannoverischen Magazin und Mindenschen Intelligenzblättern inserirt worden. So geschehen Lübecke am 6ten Octobr. 1792.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath,
Consbuch.

Wie Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübecke thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die in hiesiger Stadt in der niedern Straße belegene wüste Hausstelle des H. Schmidt Friedrich Wilhelm Wix sub Nr. 92. ad instantiam eines ingrosirten Creditoris verkauft worden, und die früher ingrosirten Creditores gegen die Auszahlung des Kaufgeldes ad 100 Rthlr. in Golde protestirt haben, so ist dato auf die Eröffnung des Liquidations-Prozesses decretirt worden. Alle diejenigen welche an diese verkaufte wüste Hausstelle des Schmidt Wix Ansprüche zu haben vermeynen, werden daher hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen so

fort und spätestens in Termino Dienstags den 18ten Decbr. e. Morgens 9 Uhr am Rathhause ad Protocollum zu liquidiren, und ihre darüber in Händen habende Beweismittel vorzulegen, oder im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Grundstück werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer der wüsten Stelle, als gegen die Gläubiger unter welche das Kaufgeld vertheilet wird, wird auferlegt werden. Signatum Lübecke am 29sten Septbr. 1792.

Ritterschaft Bürgermeister und Rath,
Consbuch.

Amt Limberg. Es ist über das Vermögen der Wittwe Anne Catharine Bethgen zu Suemigsdorf der Concurseröffnet, wer deshalb an selbige Forderung hat, wird hiermit aufgefordert diese am 17ten December a. c. anzugeben, sonst er damit nicht ferner gehdret werden wird.

Die Wittwe Beineken, welche auf Obere Bremers Hofe zu Dieren gewohnt, ist mit Hinterlassung unmündiger Kinder, gestorben. Da nun die Nothwendigkeit erfordert, daß das Gericht, von dem Schuldenzustand, unterrichtet werde; werden all und jede, welche an deren Nachlaß Forderung haben, aufgefordert diese binnen 6 Wochen und zuletzt am 7ten Januar, des künftigen Jahres an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben. Diejenigen welche sich dann nicht mit ihren Forderungen melden, haben zu erwarten, daß sie damit abgewiesen, und die Massa vertheilet werde.

Bünde am Königl. Preuß. Amt Limberg den 6. Noobr. 1792.

Amt Ravensberg. Da der Kaufhändler Joh. Henr. Potthoff in Halle sich insolvent erklärt hat, und über desselben Vermögen der Concurseröffnet worden; so werden alle und jede welche an denselben Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch

öffentlich verablabet, solche bey Gefahr der Abweisung und nachheriger Entthronung in Termino den 3ten Decbr. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über die Bestätigung des ad interim zum Curatore ernannten Herrn Justiz-Commissarii Droege zu erklären. Zugleich wird auf das sämtliche Vermögen des gedachten Potthoffs hiemit gerichtlicher Beschlag gelegt, und allen denjenigen welche von demselben Sachen in Händen oder Zahlungen an ihn zu leisten haben, bey Strafe doppelter Zahlung davon dem hiesigen Gericht Anzeige zu thun, und ohne dessen Verfügung die Sachen und Gelder an niemanden verabfolgen zu lassen. Alle welche an dem Heuerling und Krämer Johannes Sieffenguth in Ovestedt hiesigen Amtes- Antheils, Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeynen, werden hiemit citiret und vorgeladen, am 18ten k. M. December früh um 9 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und geltend zu machen, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Stolzenau, am 20ten Novbr. 1792.

Königl. und Churfürstl. Amt alhier.
von Hugo. Kaufmann. Münchmeier.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sind schöne große neue Malagische Citronen jemand in Commission geschickt, und in billigen Preis bey Risten und Thalern zu haben. Der Werleger dieses giebt nähere Nachricht.

F. C. Beneke.
Es soll den 13ten December das Heickemische Haus auf dem Weingarten No. 308. nebst Hudekheil auf dem Simeonsthorschen Bruche belegen, Nr. 320. von 3 Rüben freywillig verkauft werden; Liebhaber können sich bey Friederich Heicke melden, die Bedingungen vernehmen,

und sich auf dem Rathskeller Nachmittags um 2 Uhr einfinden.

Blottho. Bey dem Schlächter Thätgen ist eine Quantität Kuhhäute vorräthig; wozu sich Kauflustige binnen 8 Tagen einzufinden haben.

Rhaden. Bey Lessmann Salomon in Rhaden sind Kuh-Roß Kalb und Schaffelle vorräthig; wozu sich die Käufer in 14 Tagen einfinden müssen.

Amte Ravensberg. Die dem PfarrErbpächter Marter in Winkelsbüthen gehdrige Grundstücke, welches aus einem neuerbaueten Wohnhause, ungefehr 8 Ess. Saag Feldland, und 3 Scheffel Saag 2 Becher Holzgrund bestehen, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der davon jährlich mit 14 rthlr. in Golde zu entrichtenden Erbpacht auf 456 rthlr. 4 mgr. 7 pf. gewürdigt sind, sollen mit der ihnen anklebenden Erbpachts- Qualität in Termino den 4ten Febr. 1793 öffentlich meistbiethend verkauft werden. Diejenigen, welche diese Grundstücke an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher hiemit aufgefordert, sich gedachten Tages an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu biethen, weil auf Nachgebote nicht geachtet werden kan.

III Sachen, zu verpachten.

Da die musikalische Aufwartungen von der Stadt Minden und den Aemtern Hausberge, Blottho und Schlüsselburg auf Trinitatis 1793. pachtloß werden, und mit deren anderweiten Verpachtung auf 4 Jahre von Trinitatis 1793. bis dahin 1797. a. Von der Stadt Minden den 3ten Decbr. c. b. Von dem Amte Hausberge, und c. Blottho den 4ten und 9ten Decbr. d. Von dem Amte Schlüsselburg den 5ten und 9ten Decbr. öffentlich verfahren werden wird; so können sich Pachtliebhaber hiezu an gedachten Tagen Vormittags 10

Uhr in meiner Behausung einfinden und die Bedingungen vernehmen, wo alsdann der Bestbietende, jedoch unter Vorbehalt höherer Genehmigung des Zuschlags zu gewärtigen haben wird. Minden den 16ten Novbr. 1792.

Königl. Commissarius loci.

v. Pestel.

Da die musicalische Aufwartung in den Vogteyen Gehlenbeck, Washeim, Alswede und Levern, Amts Reineberg, mit künftigen Trinitatis 1793 pachtlos wird, und auf anderweite 4 Jahre, meistbietend wieder verpachtet werden soll; so wollen sich Pachtliebhaber dazu am 3ten Decbr. Morgens 10 Uhr in Lübbeke auf der Contributions-Casse einfinden. Obernfelde den 21. November 1792.

v. Korff.

Da die musicalische Aufwartung in dem ganzen Amt Rahden, als in dem Kirchspiel Rahden, Behdem, und Diezingen, mit künftigen Trinitatis 1793 pachtlos ist, und solche auf anderweite 4 Jahre, meistbietend wieder verpachtet werden soll; so können sich Pachtliebhaber dazu am 6. December c. Morgens 10 Uhr zu Rahden in dem Grünemanschen Hause einfinden. Obernfelde den 21. Novbr. 1792.

v. Korff.

Das zu Oldendorff belegene Thielensche Haus, wird nächsten Ostern miethlos; wer dieses zur Handlung eingerichtete Haus mit der Brenneren auf mehrere Jahre in Miethen nehmen will, hat sich am 7ten Decbr. a. c. an der Gerichtsstube zu Oldendorff zu melden, und gegen annehmbare Bedingungen den Zuschlag zu erwarten. Bünde am Königl. Preuss. Amt Limberg den 7ten Novbr. 1792.

Stift Schildesche. Es soll die dem hochadlichen Stifte Schildesche zugehörige hieselbst belegene aus zwey Gängen bestehende Mahlmühle, nebst der bey derselben neu angelegten Dehl-Bocke- und

Graupen-Mühle von Ostern 1793 bis dahin 1796 dem Meistbietenden in Pacht überlassen werden. Pachtiusligen wird dieses, und daß zur Verpachtung der 17. Januar l. J. angesetzt worden, hierdurch bekannt gemacht, dieselben können sich sodann Morgens um 9 Uhr in dem Hause des Stifts-Amtmanns Meyer einfinden, ihr Geboth eröffnen und gewärtigen, daß nach eingeholter Genehmigung des hochadlichen Stifts der Zuschlag geschehe. Uebrigens können die Bedingungen vor dem Termin an jedem Tage mit Ausschluß des Sonntags und Sontag bey dem Stiftsamtman Meyer vernommen und mit demselben die Mühlen in Augenschein genommen werden.

IV Notification.

Nach einem unterm 21ten May 1792. geschlossenen und heute gerichtlich bestätigten Contract hat der Colonus Johann Arend Moenk Nr. 14. zu Stockhausen drey und ein Viertel Scheffelsaat im hiesigen Städtischen Westersfelde belegenen Landes von dem Commerciant Johann Heinrich Schmidt aus Alswede für die Summe von Zwey hundert und Zehn Rthlr. in Golde käuflich an sich gebracht, und ist dies Land demselben im Hypothekenbuch des Magistrats zugeschrieben worden. Sign. Lübbeke am 1ten Septbr. 1792.

Ritterschaft, Burgermeister und Rath.
Consbruch.

V Avertissements.

Minden. Einem geneigten Publikum mache ich hierdurch bekannt, daß ich vor ein par Jahren hieselbst eine Lesebibliothek errichtet habe, welche mit den neuesten und schönsten Büchern jederzeit vermehrt wird; es können dahero etwanige Bücherfreunde hieson ein Verzeichniß bekommen, zu einer jeden Zeit eintreten, billige Preise und so prompte Bedienung als nur möglich erwarten. Auch sind allerley

Sorten sehr schöne Neujahrwünsche und
Wissenskarten bei mir zu haben.

J. Ph. Wundermann,
Buchbinder.

Bünde. Bey der Collecte der
Wittwe Abr. Moses sind zur 1sten Classe
der 28sten Berliner Classen-Lotterie, ganze,
halbe und Viertel-Loose und Plane zu haben.

VI. Sterbe-Fall.

Der Vorsehung gefiel es mir meinen
Gatten den Krieger-Commissair

Beyer nach einer 12 Tägigen Krankheit am
18ten Novbr. in seinem 84sten Jahre von
der Seite zu reißen. Diesen für mich schmerz-
haften Verlust mache ich hierdurch allen
Verwandten und Freunden bekant, und
überzeugt von ihrer gütigen Theilnahme,
verbitte ich mir alle schriftliche Beleyden-
zeugungen. Dielesfeld den 22. Novbr. 1792.

Des Seligen hinterlassene Wittwe

L. K. Beyer geb. Hartog.

Die Eiderduhnen.

Beschluß.

Im Frühjahr nähert sich der Vogel dem
Lande, und suchet Gelegenheit, sein Nest
sich zu machen. Dieses macht er sich gerne
auf den kleinen Inseln nicht weit vom Lande,
auch auf dem Lande nicht weit von der
See; bisweilen aber sucht er sich Höhlen
in den hohen Klippen, wo er sein Nest
macht, und die Eier hinleget. Dieses
macht einen Unterschied in den Duhnen.
Im Anfange des Junius leget das Weib-
chen vier bis sechs Eier, und futtert das
Nest mit Duhnen aus, mit welchen es
auch die Eier bedekket, wenn es abfliehet,
Nahrung zu suchen. Diese Eier sammt
den Duhnen, nimmt man weg; alsdenn
macht es sich ein ander Nest, futtert es
wieder mit Duhnen aus, und leget wieder
drei bis vier Eier. Nimmt man diese auch
weg, so macht es sich ein drittes Nest,
und leget ein Ei; weil es aber keine Duh-
nen mehr hat, so kommt ihm der Mann zu
Hülfe, und reiſet sich Duhnen aus, wel-
che daran zu kennen sind, daß sie weiß
sind. Nimmt man auch dieses weg, so
verläſſet das Paar das Land, der Mann
aber verfolget, beißt und schläget das
Weib so lange, bis es sich ganz von ihm
entfernt. Die auf den Inseln wohnenden
schönen diese Vögel, und ein jeder Ein-

wohner hält diejenigen für sein Eigenthum,
die in seiner Gegend oder seinen Gebieten
ihr Nest gemacht haben. Auf der Insel
Jöland sind sie in manchen Gegenden so
zahn, daß das Weib sich auf dem Neste
greifen, und die Duhnen nehmen lässet.
Sobald die Jungen aus dem Ei gekrochen
sind, führet die Mutter sie zur See, nimmt
sie auf ihren Rücken, und schwimmt et-
was weit vom Lande mit ihnen fort, als-
denn tauchet sie unter, und überläſſet ihre
Kinder den Wellen.

Die Vögel, welche in den Höhlen der
Felsen ihr Nest sich bereiten, scheinen meh-
rere Sicherheit zu haben, indessen müssen
sie doch auch oft nicht allein ihr Nest, son-
dern auch ihr Leben verlieren. Die Felsen
stehen an dem Ufer der See. Sie sind oft-
mals über zwei hundert Klafter hoch, und
bestehen aus einer ungeheuren Masse von
Steinen, die auf einander gethürmet sind,
oft wie eine steile Wand aufgerichtet stehen,
und über die See herüber hängen. Zwischen
diesen ungeheuren Steinen bilden sich Höh-
len, in welchen die Seevögel verschiedener
Art, einige hundert an der Zahl, und jeg-
liches Paar sein eigen Nest hat, und dassel-
be auch, wenn es abgeflogen ist, wieder

zu finden weiß. Wenn die Bruthzeit ist, gehen die Einwohner auf den Vogelfang aus, so daß sich immer zwei Männer, welche Vogelwänner genennt werden, und sich von Jugend auf in diesem gefährlichen Geschäfte geübet haben, zusammen halten, sich einander zu helfen. Man fährt mit einem Boote bis an den Felsen. Jeder Vogelwanner hat eine Stange mit einem eisernen Haken. Dem ersten wird mit dieser Stange hinauf geholfen, bis er festen Fuß fassen kann. Um den Leib hat er einen Strick, an dessen anderes Ende der zweite Mann gebunden wird. Vermittelt dieses Strickes und der Stange wird der Zweite hinaufgezogen. Also verbunden steigen sie weiter, helfen sich einander, bis sie an eine Höhle kommen. Die Vögel, welche ihnen entgegen fliegen, oder auf den Nestern bleiben, werden todgeschlagen, herabgeworfen, und von denen, die in dem Boote sind, aufgefangen. Dieses kriecht die Eidervögel sowohl als andere Vögel. Die Nester der ersteren werden alsdann der Duhnen beraubt, den todten aber die Duhnen ausgegrubt.

Bei Klippen, welche sich nicht von unten auf ersteigen lassen, wählet man ein ander Mittel, in die Höhlen zu kommen. Der Fänger läset sich an einem Seile von oben hinunter, und weiß sich darinn so zu schwenken, daß er um vorstehende Spitzen sich herinwerfen kann. Findet er die Höhle, so macht er sich los, tödtet die Vögel so viel er kann, bindet sie sich um den Leib, und giebt durch eine kleine Rinne, die er um den Leib hat, denen, die oben stehen, ein Zeichen, ob sie ihn noch weiter hinablassen, oder wieder hinauf ziehen sollen. Jegliche Art des Fanges ist mit Lebensgefahr verbunden, was waget aber nicht der Mensch, um etwas zu erwerben?

Man hat noch eine dritte Art dieser Jagd, welche mit der ersten verbunden wird. Man

hat Hunde, welche dazu abgerichtet sind, daß sie die Felsen ersteigen, die Vögel in den Höhlen erwürgen, und hernach heraus schleppen. Es ist aber auch durch Gesetze geordnet, daß der eine Nachbar nicht mehr Hunde dieser Art halten darf, als der andere.

Diesenigen Vögel, welche in den Felsenhöhlen ihre Jungen retten, sorgen auch dafür, daß sie selbige zur See bringen, daß sie Nahrung finden. Die Mutter nimmt sie auf den Rücken, und mit einem sanften und ebenen Fluge läset sie sich also mit ihren Kindern beladen zur See hinab.

Die Duhnen, welche aus den Nestern genommen werden, sind unrein, und mit allerlei Meergras und Moos vermischt, so daß ein Pfund solcher Duhnen nur ein halb Pfund gereinigte giebet. Hat der Hausvater die Duhnen eingesammelt, so übernimmt die Hausmutter die Arbeit der Reinigung derselben. Man spannet Garn in viereckigten Rauten über ein Linnenband, und leget die Duhnen darauf. Dann nimmt man ein spitziges Stück Holz und fährt damit an den unteren Seiten des ausgespannten Garns hin und her. Diese Erschütterung macht, daß das Größere, das Gras, Moos u. s. w. heraus fällt, die Duhnen aber bleiben auf dem Garn liegen. Man will bemerkt haben, daß ein Weibchen, welches dreimal leget, ein Viertelpfund gereinigte Duhnen giebet. Da nun jährlich viele tausend Pfund aus den nördlichen Gegenden ausgeführt werden, so läset sich daraus die Menge dieser Vögel berechnen, welche die göttliche Vorsehung für die Länder bestimmt hat, daß sie den Menschen, die sich von der Erde nicht nähren können, ihren Unterhalt darreichen müssen. Das Fleisch dieser Vögel ist unschmackhaft und thranigt, doch wissen die Norweger sich dasselbe auch zu bereiten, daß es wohlschmeckend wird. Sie kochen